Gemeindeamt
ST. URBAN
Bezirk Feldkirchen in Kärnten

A-9554 St. Urban • Dorfplatz 1
Telefon: 04277 8311 • Fax 04277 8560
UID: ATU 25817603, DVR: 0059757
www.sturban.at • st-urban@ktn.gde.at

Auskünfte: Maria Albl
Telefon: 04277 8311 18
E-Mail: maria.albl@ktn.gde.at

KUNDMACHUNG

Datum: 25.11.2026
Zahl: 131-9/2026-44-12 - D/4712/2026

Der Bewilligungswerber Stubinger Valentin hat mit Eingabe vom 20.10.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben:

Abänderung der Baubewlligung nach §22 K-BO - Errichtung eines Biomasthühnerstalls, Hackschnitzelheizung mit Hackgutlager, Mistlagerstätte, Hangwassersicherung und Zufahrt mit natürlicher Böschung sowie Adaptierungen

auf den Grundstücken Nr.: **849**, EZ: **42** u. Nr.: **855/1**, EZ: **42** u. Nr.: **979**, EZ: **188** u. Nr.: **854**, EZ: **42** u. Nr.: **837/3**, EZ: **42** u. Nr.: **840/5**, EZ: **42** u. Nr.: **848**, EZ: **42**, KG: **72315 Hafenberg** angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde St. Urban ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 idgF. eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 09.12.2026 um 13:30 Uhr,

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte/r eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt St. Urban, Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG) Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.
Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF. (AVG), kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde

Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.
Vom Bauwerber ist die Situierung des Bauvorhabens auszustecken und die Grenzpunkte des Baugrundstückes ersichtlich zu machen.
Für die Verhandlungsschrift sind Bundesstempelgebühren von € 21,00 zu entrichten.

Für den Bürgermeister:

GEMEINDE ST. URBAN BEZIRK FELDKIRCHEN KÄRNTEN

Maria Albl

Ergeht mit RSb an:
Bauwerber/Eigentümer
Eigentümer
Planverfasser
Anrainer
Bausachverständiger
Sonstiger Beteiligter
Schriftführer
Verhandlungsleiter
Verwaltung zum Akt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Amtstafel: angeschlagen am: 25. November 2026
abgenommen am: 9. Dezember 2026
Homepage: www.sturban.at